

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen
 - 2 § 2 Schlagworte
 - 3 § 3 Ebenen
 - 4 § 4 Nutzer*inneneinstellungen
 - 5 § 5 Transparente Algorithmen
 - 6 § 6 Fristen
 - 7 § 7 Gründung von Initiativen
 - 8 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative
 - 9 § 9 Zugelassene Initiativen
 - 10 § 10 Abstimmung über eine Initiative
 - 11 § 11 Prüfung der Initiative
 - 12 § 12 Moderation des Plenums
 - 13 § 13 Kuratorium
 - 14 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung
 - 15 § 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen
-
- 16 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen
 - 17 1. (1)Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Beweger*innen
 - 18 und Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die
 - 19 Gründung von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche
 - 20 Initiativen in das Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden.
 - 21 Um dies zu ermöglichen, werden Initiativprozesse über die elektronischen
 - 22 Plattformen Marktplatz und Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht,
 - 23 wobei das Plenum die offizielle Abstimmungsplattform ist.
 - 24 2. An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,
 - 25 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Beweger*in oder Mitglied sind.
 - 26 3. Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im

27 Plenum statt.

28 4. Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen
29 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

30 5. Initiativen im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich
31 Programminitiativen inhaltlicher Natur.

32 § 2 Schlagworte

33 1. Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

34 1. Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte
35 sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass
36 sie regelmäßig verwendet werden.

37 1. Die Initiator*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte
38 aus der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können
39 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

40 1. Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge, welche
41 Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator*innen können
42 die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

43 1. Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative
44 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

45 § 3 Ebenen

46 1. Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator*innen die Initiative
47 einer Ebene zu.

48 1. Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der
49 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

50 1. Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,
51 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen
52 Gliederung der Partei.

53 1. Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die
54 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

55 [§ 4 Nutzer*inneneinstellungen](#)

56 1. Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr
57 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht
58 werden.

59 1. Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur
60 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

61 [§ 5 Transparente Algorithmen](#)

62 1. Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der
63 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

64 [§ 6 Fristen](#)

65 1. Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich
66 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

67 [§ 7 Gründung von Initiativen](#)

68 1. Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese
69 Personen sind die sogenannten Initiator*innen für die Initiative. Eine
70 Person darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator*in
71 sein, die noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator*innen
72 müssen beim Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied
73 oder Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

74
75 Wenn ein*e Initiator*in nach Gründung als Initiator*in zurücktritt oder
76 auf Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen
77 Initiator*innen verpflichtet, eine neue Initiator*in zu bestimmen. Wird
78 nicht innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator*in bestimmt, wird die
79 Initiative aufgelöst.

80 2. Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu
81 Widersprüchen im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das
82 gleiche Thema behandelt wie eine bereits gegründete Initiative, von dem
83 Prüfungsteam nach § 11 Absatz (7) als Alternativvorschlag zur
84 Basisinitiative, als so genannte Varianten-Initiative zugelassen werden.
85 Die Mehrheit der Initiator*innen einer der beiden betroffenen Initiativen
86 hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium prüfen zu lassen.
87

88 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei
89 denn, es wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

90 3. Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf
91 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

92 4. Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung
93 als gegründet.

94 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative

95 1. 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn
96 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)
97 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht
98 haben, gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

99 2. Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für das
100 Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch
101 sieben Tage nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.

102 3. Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den
103 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als
104 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum
105 hinterlässt, jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

106 1. Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu
107 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten
108 des aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen
109 ändern. Das Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur
110 Diskussion ist:

- 111 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 112 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 113 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 114 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 115 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 116 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 117 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

118
119 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und
120 den Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

121 § 9 Zugelassene Initiativen

- 122 1. An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine
123 Initiative als zur Diskussion zugelassen.
- 124 2. Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige
125 Diskussionsphase.
- 126 3. Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die
127 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-
128 Initiative, die vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem
129 Tag, an dem die Basisinitiative zugelassen wird.
- 130 4. Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die
131 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung,
132 dass die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-
133 Initiative die Diskussionsphase.
- 134 5. Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative
135 das Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion
136 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten
137 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die
138 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen
139 ermittelt und zur Diskussion zugelassen werden.
- 140 6. Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige
141 Überarbeitungsphase, in der die Initiator*innen die Möglichkeit haben, den
142 Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der
143 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht
144 werden. Der Text für die Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage
145 enthalten. Im Falle einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche
146 Grundcharakter, die Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung
147 des Anliegens nicht verändert werden. Hierüber entscheidet das
148 Prüfungsteam auf Basis des § 11.
- 149 7. Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies
150 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst
151 werden.
152 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen
153 trotzdem zur Abstimmung zu stellen.

154 § 10 Abstimmung über eine Initiative

- 155 1. Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des
156 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige
157 Abstimmungsphase. Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der
158 Abstimmung möglich.
- 159 2. Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu
160 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.
- 161 3. Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative
162 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".
- 163 1. Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen
164 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.
- 165 2. Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von
166 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als
167 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-
168 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere
169 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach
170 Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen
171 auf sich vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der
172 Nein-Stimmen gleich, wird die Abstimmung wiederholt.
- 173 3. Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der
174 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder
175 den zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.
- 176 4. Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag
177 des zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen
178 Programm aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der
179 die Initiative zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein
180 Gebietsverband, so ist der nächsthöhere bestehende Gebietsverband
181 zuständig, in dessen Gebiet diese Ebene fällt.

182 § 11 Prüfung der Initiative

- 183 1. Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom
184 Bundesvorstand bestimmt wird.
- 185 1. Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
186 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den

- 187 Werten entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die
188 Initiative den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das
189 Recht, die Gründung oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.
- 190 1. Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,
191 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das
192 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht
193 von einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die
194 Zulassung zur Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.
- 195 1. Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische
196 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2
197 und § 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem
198 Schluss, dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise
199 Verfahren oder Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur
200 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl
201 programmatische als auch andere Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in
202 seiner Entscheidung berücksichtigen, dass auch die anderen Aspekte
203 wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der Partei liefern können.
204 Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als Empfehlungen an den
205 zuständigen Parteitag zu betrachten.
- 206 1. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung
207 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der
208 Initiative behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den
209 Initiator*innen mit und gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative
210 entsprechend zu überarbeiten.
- 211 1. Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator*innen Hinweise und
212 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte
213 Initiativen oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen
214 Hinweise und Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den
215 Initiator*innen klar von Einwänden im Rahmen der Prüfung und der
216 Entscheidung über die Zulassung unterschieden werden.
- 217 1. Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem
218 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das
219 Prüfungsteam entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative
220 gegründet wird.
- 221 1. Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator*innen schriftlich per
222 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.
- 223 2. Wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung
224 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden.
225 Die Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator*innen schriftlich per
226 Brief oder per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist
227 bindend.

228 3. Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung
229 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator*in
230 einer Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur
231 Abstimmung abgelehnt wurde.

232 4. Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze
233 überschritten kann auf Wunsch der Initiator*innen die Initiative dem
234 Kuratorium nach §13 zur Prüfung vorgelegt werden.

235 § 12 Moderation des Plenums

236 1. Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom
237 Bundesvorstand bestimmt wird.

238 2. Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller
239 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird.
240 Verstößt ein*e Teilnehmer*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom
241 Bundesvorstand festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine
242 Verwarnung auszusprechen.

243
244 Wird ein*e Teilnehmer*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere
245 Teilnahme am Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich
246 an Abstimmungen zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein*e
247 Teilnehmer*in, die vom Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch
248 das Kuratorium verlangen.

249 § 13 Kuratorium

250

251 1. Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los
252 aus der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte
253 Parteimitglieder und Bewegter*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird
254 die Möglichkeit gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den
255 Vorgang, für den sie ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf
256 die notwendigen Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der
257 Begründung des Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das
258 Kuratorium anrufen.

259 2. Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat
260 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung
261 der Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

262 1. Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und
263 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen
264 und die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird
265 dieser Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht
266 keine Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine
267 Entscheidung feststeht.

268 1. Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen im Plenum die Zahl von
269 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven
270 Teilnehmer*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt
271 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

272 1. Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen
273 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden
274 nicht mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als
275 nicht bestätigt.

276 1. Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

277 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

278 1. Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit
279 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

280 1. Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
281 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die
282 Diskussionsphase ein und durchläuft dann wie eine Initiative die
283 Diskussionsphase, die Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als
284 Initiator*innen fungieren die Mitglieder des Bundesvorstands. Der
285 Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als doppelt so viele Ja-Stimmen
286 wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die
287 vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der
288 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.

289 1. Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische
290 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in
291 Kraft, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die
292 Entwicklung stimmt der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-
293 Team ab – wenn möglich soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht
294 übersteigen.

295 § 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

296 1. Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik,
297 aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die
298 vom Bundesparteitag beschlossen wurden.

- 299 1. Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator*innen vorgeschlagen
300 werden, als auch vom Prüfungsteam nach §11 (12). Diese Änderungswünsche
301 müssen zwischen den Beteiligten begründet und diskutiert werden. Das
302 Prüfungsteam entscheidet danach über deren Zulassung.
- 303 1. Die Änderungswünsche sind von den Initiator*innen umzusetzen. 20 Tage nach
304 der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese selbst
305 umsetzen.